

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz Nelterer Linie.

N^o. 12.

(Ausgegeben am 11. September 1879.)

37. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1879, die Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnisse, sowie die richterliche Verwaltung der Abtheilung für nichtstreitige Rechtsachen beim Amtsgerichte Greiz betreffend.

Auf Grund von §. 3 des Gesetzes vom 21. November 1878, Aenderungen der bestehenden Gerichtsorganisation betreffend, und zu Ausführung desselben wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung verordnet, was folgt:

§. 1.

Bei dem Amtsgerichte Greiz wird für den Bezirk desselben vom 1. October 1879 ab eine besondere Abtheilung für nichtstreitige Rechtsachen mit den im Nachstehenden näher bezeichneten Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnissen und unter der gleichfalls im Nachfolgenden geordneten richterlichen Verwaltung zu Greiz bestehen.

Dieselbe wird die amtliche Bezeichnung „fürstliches Amtsgericht Greiz, Abtheilung für nichtstreitige Rechtsachen“, als Dienstsiegel das des Amtsgerichts Greiz führen.

Erster Abschnitt:

Zuständigkeits- und Geschäftsverhältnisse der Abtheilung.

§. 2.

Die in §. 1 bezeichnete Abtheilung ist zuständig für alle Geschäfte, welche für den Bezirk des Amtsgerichts Greiz in Bezug auf die darin befindlichen unbeweglichen Vermögensstücke und die daran haftenden Unterpfands- und sonstigen dinglichen Rechte dem Grund- und Hypothekentrichter nach Maßgabe der zur Zeit in diesem Betreffe bestehenden Rechtsverfassung des Landes obliegen, mit Ausschluß jedoch aller auf Zumeistlichen und die daran haftenden Pfand- und sonstigen dinglichen Rechte Bezug habender Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung, sowie bezüglichlicher Arreste oder sonstiger Sicherheitsmaßnahmen, soweit es sich nicht um die Vermerkung ausgebrachter Hülfspfandrechte, Arrestbefehle oder provisorischer Verfügungen zu den amtlichen Urkundensammlungen beziehungsweise um die Verbudung dieser Rechte und Verfügungen oder um die Lösung bezüglichlicher Vermerke oder Einträge in den gedachten Urkundensammlungen oder den Grund- und Hypothekebüchern handelt.